

**5. Änderung
der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) vom 01.10.2019**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **29.07.2025** folgende **Änderung der Abwassersatzung - AbwS** beschlossen:

I.

§ 44

Vorauszahlungen

erhält folgende Fassung:

(1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1), die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) und die Zählergebür (§ 37 Abs. 2) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 31.03., 30.06. und 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenschildpflicht nach diesem Stichtag, entsteht die Vorauszahlungen erstmalig zum 31.3. des folgenden Veranlagungszeitraums.

(2) Der Vorauszahlung für die Schmutzwassergebür ist ein Viertel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 40, 40a), der Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebür ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 41) sowie der Vorauszahlung auf die Zählergebür die Gebührenschild für drei Kalendermonate (§ 42a Abs. 1) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenschildpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 41 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 46 Abs. 9 nicht getroffen wurde.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichtete Vorauszahlung wird auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

II.

Die Änderung der Abwassersatzung - AbwS tritt ab dem 01.01.2026 in Kraft.

III.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79268 Bötzingen, den 30.07.2025

Schneckenburger
Bürgermeister